

3. und 4. Bericht

der Republik Österreich

**gemäß Artikel 19 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Allgemeines:

Der vorliegende 3. und 4. Bericht der Republik Österreich gemäß Art. 19 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden: Übereinkommen) stellt eine Ergänzung zu den beiden ersten Berichten der Republik Österreich nach diesem Übereinkommen dar. Es werden daher, entsprechend den Richtlinien des Ausschusses gegen Folter zur Erstellung von Berichten gemäß Art. 19 des Übereinkommens, lediglich die neuen, seit dem zweiten Bericht Österreichs ergriffenen Maßnahmen und eingetretenen Entwicklungen dargestellt. Teil 2 und 3 des vorliegenden Berichtes enthalten vom Ausschuss gegen Folter erbetene Zusatzinformationen sowie Informationen über die Befolgung der vom Ausschuss anlässlich der letzten Berichtsprüfung abgegebenen Empfehlungen.

Der Einsatz für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist seit jeher ein Grundprinzip österreichischer Politik nach innen wie nach außen. Das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nimmt dabei als eines der fundamentalsten Menschenrechte einen großen Stellenwert ein.

So hat Österreich zum erstmöglichen Zeitpunkt, am 4. November 2000, gemeinsam mit 24 anderen Staaten das 12. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) über das Verbot jeglicher Art von Diskriminierung unterzeichnet und damit einen ersten wichtigen Schritt für dessen rasches Inkrafttreten geleistet. Ebenso hat Österreich das am 3. Mai 2002 zur Unterzeichnung aufgelegte 13. Zusatzprotokoll zur EMRK über die

gänzliche Abschaffung der Todesstrafe noch am selbigen Tag unterzeichnet. In Österreich ist die Todesstrafe auch in Kriegs- und Krisenzeiten bereits seit 1968 (BGBl. Nr. 73/1968) generell abgeschafft (Art. 85 Bundes-Verfassungsgesetz), sodass das 13. Zusatzprotokoll insofern keine Neuerung für die österreichische Verfassungsrechtslage bringt. Die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe in ganz Europa, d.h. über das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinaus, ist jedoch ein von Österreich seit langem verfolgtes außenpolitisches Ziel. Daher wurde von österreichischer Seite die im Anschluss an die Ministerkonferenz vom 3. bis 4. November 2000 (Rom) von Schweden ausgehende Initiative zur gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe im Rahmen des Europarates von Beginn an unterstützt.

In der österreichischen Bundeshauptstadt Wien ist die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angesiedelt, deren Hauptaufgabe insbesondere die Sammlung und Bereitstellung von objektiven, zuverlässigen und vergleichbaren Informationen über rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Phänomene auf europäischer Ebene ist. Die Republik Österreich leistet einen, über die üblichen Beiträge hinausgehenden finanziellen Beitrag zur Arbeit der Beobachtungsstelle und unterstützt den durch die Beobachtungsstelle eingerichteten „National Focal Point“ für Österreich mit Datenmaterial und Informationen. Insoweit etwaige Vorfälle unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auf rassistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Motiven beruhen, ist die Arbeit dieser Beobachtungsstelle auch für den Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von großer Bedeutung.

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat Österreich vom 19. bis 30. September 1999 zum dritten Mal besucht. Der Bericht des CPT über diesen Besuch in Österreich (CPT/Inf (2001) 8) sowie die diesbezügliche umfangreiche Stellungnahme der Republik Österreich über die in Folge des CPT-Berichts ergriffenen Maßnahmen (CPT/Inf (2001) 9) sind auf Ersuchen Österreichs veröffentlicht worden.

Vom 27. bis 29. März 2000 fand der zweite Kontaktbesuch der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in Österreich statt. Der zweite Bericht über Österreich wurde zusammen mit den dazu ergangenen Anmerkungen der Republik Österreich am 3. April 2001 veröffentlicht (CRI (2001) 3).

Teil I:

Allgemeine Informationen über neue Maßnahmen und Entwicklungen, geordnet nach den Artikeln des Übereinkommens:

Zu Art. 1 und 4 (Strafbarkeit von Folterhandlungen):

Österreich legt Wert auf die Feststellung, dass sämtliche Handlungen, die als „Folter“ im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens bezeichnet werden können, schon vor der Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich im österreichischen Strafgesetzbuch für strafbar erklärt waren und mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, bedroht sind.

Österreich verfügt über ein hochentwickeltes und sehr differenziertes System des materiellen Strafrechts, in dem alle vorsätzlichen Handlungen der in Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens erwähnten Art unter einen der folgenden Straftatbestände des österreichischen Strafgesetzbuches fallen:

§ 83 – Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung einschließlich der Zufügung von physischen oder psychischen Schmerzen sowie (bloße) Misshandlung;

§ 84 – Schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (z.B. unter Zufügung besonderer Qualen);

§ 85 – Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung mit schweren Dauerfolgen, z.B. wenn die Tat für lange Zeit ein schweres Leiden nach sich zieht;

§ 86 – Körperverletzung mit tödlichem Ausgang;

§ 87 – absichtliche schwere Körperverletzung (wenn es dem Täter auf die Schwere der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ankommt);

§ 313 – jede der vorstehend angeführten Handlungen, die von einem Beamten im Zuge seiner amtlichen Tätigkeit begangen wird, fällt unter eine um die Hälfte des sonstigen Strafrahmens erhöhte Strafdrohung;

§ 312 – Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen durch einen Beamten (einschließlich der fahrlässigen Herbeiführung einer Gesundheitsschädigung durch Vernachlässigung der Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut);

§ 75 – Mord (jede vorsätzliche Tötung eines Menschen unter Einschluss von Fällen, in denen der Täter den Tod des Opfers bloß ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet).

In Verbindung mit allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (wie § 7 – Vorsatz, § 12 – Bestimmung Anderer zur Tat und Beitragstäterschaft, § 15 – Versuch) sind daher alle im Übereinkommen als Folter bezeichneten und zu pönalisierenden Verhaltensweisen in Österreich strafbar. Die Strafbarkeit ist unabhängig von den in Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens beispielsweise angeführten Tatmotiven und setzt auch nicht voraus, dass die zugefügten Schmerzen oder Leiden „groß“ („severe“, „aiguës“) sind. Die Pönalisierung der Folter im österreichischen Strafrecht ist daher zum Teil weitgehender als die Definition der Folter im Übereinkommen (vgl. auch dessen Art. 1 Abs. 2).

Die Empfehlung des Ausschusses gegen Folter (im Folgenden: Ausschuss) zur Pönalisierung der Folter (Punkt 3(a) und 4(a) der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses vom 12. November 1999, A/55/44, paras. 46-50) ist demnach im österreichischen Strafrecht in vollem Umfang erfüllt. Der Umstand, dass sich die Tatbestandsdefinitionen des österreichischen Strafgesetzbuches in ihrem Sprachgebrauch von der in Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens enthaltenen Definition der Folter unterscheiden, vermag daran nichts zu ändern und ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass erstere insgesamt weitere Tathandlungen umfassen als Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens.

Das Übereinkommen enthält offenkundig keine Verpflichtung zur Übertragung des genauen Wortlauts der Folter-Definition in das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten; dass eine solche Verpflichtung nicht besteht, ergibt sich im übrigen schon aus dem Gebrauch des Plural („offences“, „infractions“) in Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens. Auf welche Weise, mit welchen Tatbestandsdefinitionen, wie allgemein oder detailliert eine völkerrechtliche Kriminalisierungsverpflichtung in das innerstaatliche Recht umgesetzt wird, unterliegt – wie im Fall zahlreicher anderer

gleichartiger Verpflichtungen in internationalen Übereinkommen – der Gestaltungsfreiheit des jeweiligen Vertragsstaates, an dessen Rechtssystem und Rechtsstrukturen die Definitionen der zu inkriminierenden Verhaltensweisen angepasst werden müssen.

Zu Art. 10 (und 16):

1. Seit der letzten Berichterstattung wurde das für die österreichische Sicherheitsexekutive maßgebliche Recht weiterentwickelt und die Auseinandersetzung der Exekutive mit den Menschenrechten ist ein fest verankerter Prozess und wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung exekutiver Arbeit geworden.

So setzte das Bundesministerium für Inneres die begonnenen Maßnahmen zur Ausbildung von Exekutivbeamten im Zeichen der Menschenrechte und der Bekämpfung von Diskriminierung fort. Bereits in den Grundausbildungen werden die Menschenrechte insbesondere in den Unterrichtsgegenständen Verfassungsrecht, Vollzugsdienst, Rhetorik (Konfliktsituationen) und Sicherheitspolizeigesetz, aber auch in angewandter Psychologie behandelt. Sie sind in den Lehrplänen fest verankert. Die Europäische Menschenrechtskonvention und deren Art. 3 haben dabei besonders hohen Stellenwert. Darüber hinaus setzt sich die Sicherheitsexekutive im Lehrgegenstand Berufsethik mit dem Berufsbild, den Werthaltungen und ihrer Rolle in der Gesellschaft sowie den Ursachen und der Handhabung von Rollenkonflikten auseinander. Die Weiterbildung der Bediensteten der Sicherheitsexekutive im Menschenrechtsbereich erfolgt zum überwiegenden Teil durch berufsbegleitende Fortbildung, wobei den Themenbereichen Umgang mit Fremden, Konfliktlösung, Sicherheit und Freiheit sowie Migration hohes Augenmerk zugewendet wird.

Weiters wurden verschiedene vertiefende Schulungen und Projekte zu Fragen der Menschenrechte und der Toleranz gegenüber anderen ethnischen Gruppen durchgeführt. So wurde unter dem Titel "Woche der Menschenrechte" in den Jahren 1998 und 1999 eine Projektwoche mit teilweise follow-up für Bedienstete der Sicherheitsexekutive durchgeführt. Es wurden dabei interne Vortragende sowie externe Experten von Nicht-Regierungsorganisationen, wie etwa von amnesty

international oder der Caritas, eingesetzt. Ziel des Projektes war es, dass die Teilnehmer gemäß ihrer Rolle als Multiplikatoren ihr Wissen in Form des „Schneeballsystems“ an die verschiedenen Organisationseinheiten der Sicherheitsexekutive weitergeben.

Vom 28. Oktober – 4. November 2000 wurde die „Woche der Menschenrechte 2000“, ein Projekt des Europarates und des Bundesministeriums für Inneres, durchgeführt, in dem über Schulungsmaßnahmen hinaus eine weitere Sensibilisierung der Sicherheitsexekutive auf dem Gebiet der Menschenrechte erfolgte. Ein besonderer Schwerpunkt war die entsprechende Würdigung der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer fünfzigjährigen Geschichte. In so genannten Regionalkonferenzen wurde die Sicherheitsexekutive im gesamten Bundesgebiet eingebunden. In einer groß angelegten Zentralkonferenz wurden Ergebnisse von Studien und Projekten, insbesondere zu „policing in a democratic society“ präsentiert, und es wurde verschiedenen NGOs Gelegenheit zur Präsentation ihrer Arbeit gegeben.

Darüber hinaus wurde im „Menschenrechtsjahr 2000“ vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit NGOs das Projekt PAVEMENT durchgeführt. Dieses Projekt verfolgte das Ziel, wegbereitende Maßnahmen zur erfolgreichen und effizienten Umsetzung des Art. 13 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) durch öffentliche Dienstleistungsunternehmen am Beispiel der Sicherheitsexekutive zu finden. Das nationale Projekt war Teil eines von der EU-Kommission unterstützten transnationalen Projektes, an dem als Partner Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland mitwirkten. Ziele dieses Projekts waren vor allem die Klärung der Frage, wie die Exekutive vor diskriminierendem Verhalten bewahrt werden kann, die Schaffung eines Bewusstseins, dass die Sicherheitsexekutive Garant zur Umsetzung des Art. 13 EGV ist, sowie die Entwicklung einer mehrdimensionalen Matrix als Instrument zur Bearbeitung der Fragestellung Exekutive und Diskriminierung.

Seit Herbst 1999 wird unter dem Titel „Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft“ vom Internationalen Studienzentrum im Verband Wiener Volksbildung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres ein zweisemestriger Lehrgang

zur Stärkung der Kompetenz im Umgang mit Migranten durchgeführt. Die Zielgruppe des Lehrgangs sind Bedienstete der Sicherheitsexekutive der Bundespolizeidirektion Wien, die häufig Kontakt zu Migranten haben. Dieser Lehrgang wurde in das Ausbildungsprogramm der Sicherheitsakademie übernommen.

Als weitere Maßnahme im Bereich der Aus- und Fortbildung im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Diskriminierung ist noch auf das Projekt der US-amerikanischen Bürgerrechtsorganisation Anti Defamation League (ADL) namens: „A World of Difference“ („AWOD“) hinzuweisen. Die ADL hat mit diesem Programm eine Methode zur Sensibilisierung für den Themenbereich „Diskriminierung“ entwickelt. In den Vereinigten Staaten haben bisher mehr als 350.000 Personen dieses Seminar durchlaufen. Das Programm wurde bisher sowohl in Schulen, als auch in der Erwachsenenbildung, besonders aber in der Aus- und Fortbildung von Polizei-, Sicherheits- und Armeekräften mit großem Erfolg eingesetzt. Das Seminar findet auch in der deutschen Bundeswehr Anwendung.

Das Seminar „A World of Difference“ wurde nun auch für den Bereich der österreichischen Sicherheitsexekutive adaptiert und soll auf unterschiedliche Weise im Aus- und Fortbildungsbereich Verwendung finden. Durch Erschließung eines nunmehr weiteren Zuganges zu diesem für den Exekutivbereich bedeutsamen Themenfeld soll ein zusätzlicher Beitrag zur Sensibilisierung der österreichischen Exekutive bei einschlägigen Amtshandlungen geleistet werden. Mit der Umsetzung im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wurde die Sicherheitsakademie betraut.

2. Die Grund- und Menschenrechte und deren Wahrung und Umsetzung in der praktischen Rechtsanwendung bilden auch einen wichtigen Bestandteil der Ausbildung für den Beruf eines Richters oder Staatsanwaltes. Besonders in den letzten Jahren wurde auch das Fortbildungsprogramm für Richter und Staatsanwälte, das jährlich vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit den Präsidenten der vier österreichischen Oberlandesgerichte, der Vereinigung der österreichischen Richter, der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte, der österreichischen Sektion der Internationalen Juristenkommission und anderen Organisationen zusammengestellt wird, im Bereich der Menschenrechte laufend um Spezialgebiete

wie z.B. die Verhinderung von Diskriminierungen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erweitert.

In den Jahren 1998 bis 2000 wurde etwa jeweils das Thema „Konfliktkultur als Beitrag zur Stärkung der Menschenrechte im präventiven Umgang mit Gewalt“ in Fortbildungsseminaren behandelt. In den Jahren 2000 und 2001 waren Veranstaltungen verschiedenen Aspekten der Grundrechte im Strafverfahren sowie der Entwicklung der Strafprozessordnung auf Grund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gewidmet. Gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte in Wien und der ADL wurde ein Konzept für einen die Bekämpfung von Diskriminierungen umfassend behandelnden Fortbildungsschwerpunkt entwickelt.

3. Auch im Bereich der Justizanstalten, die für den Vollzug der Untersuchungshaft, den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen zuständig sind, wird Fragen der Menschenrechte, der Konfliktbearbeitung und der Gewaltprophylaxe in der Aus- und Fortbildung vor allem der Justizwachebeamten und des Betreuungspersonals besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So veranstaltet das „Fortbildungszentrum Strafvollzug“ beispielsweise Seminare (Indoor-Module) auf folgenden Gebieten:

Umgang mit Konflikten, Umgang mit Aggressionen, Umgang mit speziellen Gefangenen, Ausländer im Vollzug, Sicherheitsmanagement, Krisenintervention und Suizidprophylaxe.

4. Nach den Gesetzesbestimmungen des § 184 der Strafprozessordnung und des § 22 des Strafvollzugsgesetzes sind Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde sowie unter möglicher Schonung ihrer Person zu behandeln. Beschränkungen dürfen jeweils nur nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften auferlegt werden, soweit das zur Erreichung des jeweiligen Zweckes der Haft sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten notwendig ist.

Die „Vollzugsordnung für Justizanstalten“ vom 22. Dezember 1995, eine allgemeine Dienstanweisung des Bundesministeriums für Justiz über die Aufgaben und Pflichten

des Vollzugspersonals in Justizanstalten, bestimmt in ihrem Punkt 1.4. zur „Behandlung der Insassen“ allgemein Folgendes:

„(1) Die Behandlung der Insassen hat dem für die Erfüllung der Betreuungsaufgaben unverzichtbaren Grundsatz der Achtung der Menschenwürde zu entsprechen. Weitere grundsätzliche Bestimmungen über die Behandlung der Insassen enthalten § 22 StVG und – für Untersuchungshäftlinge – § 184 StPO.

(2) Im Übrigen sind die Insassen nach den in der Gesellschaft geltenden Regeln der Höflichkeit zu behandeln; auf besondere Übungen des Umgangs am Arbeitsplatz und in der Schule kann in den entsprechenden Bereichen der Anstalt zur Erreichung höherer Verständlichkeit Bedacht genommen werden.

(3) Zur Schaffung von Vertrauen und einer Gesprächsbasis als Voraussetzung zur Erfüllung der Betreuungsaufgaben sind Probleme des Insassen ernst zu nehmen, ist ihm die erforderliche Zeit für eine Aussprache über seine Angelegenheit einzuräumen und müssen die Strafvollzugsbediensteten auch bemüht sein, dem Insassen die Gründe für eine gegen seine Vorstellungen getroffene Entscheidung darzulegen. Vertraulichkeiten gegenüber Insassen sind zu unterlassen.“

Zu Art. 11 (und 16):

1. Im Bereich der Gefängnisverwaltung werden laufend Bemühungen zur Verbesserung der Anhaltungs- und Unterbringungsbedingungen unternommen, beispielsweise durch Einschränkung des Belags der Hafträume (Verminderung der Zahl der Personen in einem Haftraum), Verminderung der Zahl der in Mehrpersonenhafträumen untergebrachten Personen und Vermehrung der Zahl der Einpersonenhafträume. Diese Bemühungen werden durch den Umstand einer seit mehreren Jahren im Wesentlichen stabilen Gefangenenpopulation in Österreich erleichtert.

Eine im Herbst 2001 im Bundesministerium für Justiz eingesetzte Expertenkommission hat sich mit einer Reorganisation der gesundheitlichen und therapeutischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug, insbesondere mit der Verbesserung der Versorgung psychisch auffälliger Strafgefangener und mit der Suizidprävention, auseinandergesetzt. Hierbei wurden u.a. Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), das zuletzt im Herbst 1999 Österreich besucht hat, in die Handlungsstrategien eingearbeitet.

Spezifisches Augenmerk wurde in letzter Zeit in den Justizanstalten etwa dem Umgang mit Häftlingen in Akut- und Ausnahmesituationen (d.h. mit Häftlingen, die außergewöhnlich aggressiv sind oder toben) und dem professionellen Krisenmanagement in solchen Situationen gewidmet. In diesem Zusammenhang wurden die bis 1999 in einigen wenigen Anstalten noch in Verwendung stehenden „Metallgitterbetten“ ausnahmslos außer Gebrauch genommen und – soweit noch vorhanden – vernichtet. In einigen Anstalten wurden im Bereich der Krankenabteilung Sicherheitsräume mit besonders schonender Polsterung eingerichtet. Auf diesem Gebiet werden derzeit unter Einbeziehung psychiatrischer Experten und ausländischer Erfahrungen allgemeine Richtlinien erarbeitet.

2. Die seit mehreren Jahren diskutierte und vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete Reform des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens (Vorverfahrens) ist durch die Fertigstellung eines umfangreichen Gesetzentwurfes im April 2001 und dessen Versendung zur allgemeinen Begutachtung in ein konkretes Stadium getreten. Im Jahr 2002 wurde dieser Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren überarbeitet und im Juni 2002 als Regierungsvorlage dem Parlament zugeleitet. Die am 24. November 2002 erfolgten Neuwahlen zum österreichischen Nationalrat haben eine weitere parlamentarische Behandlung zunächst unterbunden; die neue Regierung hat diese Vorlage daher erneut zu beschließen.

Der Reformentwurf zielt insbesondere auf die Schaffung zeitgemäßer gesetzlicher Grundlagen für die Tätigkeit der Kriminalpolizei, für die Stärkung der Stellung der Staatsanwaltschaft, der die Sachleitungsbefugnis gegenüber der Kriminalpolizei zukommen soll, sowie für einen durchgehenden gerichtlichen Rechtsschutz während des gesamten Ermittlungsverfahrens ab. Im Besonderen geht es auch um eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung tatverdächtiger Personen und um den Ausbau ihrer Verteidigungsrechte und ihres Rechtsschutzes. Zu diesem Zweck sieht die Regierungsvorlage insbesondere auch vor:

- eine Erweiterung des Akteneinsichtsrechtes, das dem Beschuldigten und seinem Verteidiger grundsätzlich auch während kriminalpolizeilicher Ermittlungen zustehen soll;

- eine ausdrückliche Verankerung des bereits geltenden Rechtes des Beschuldigten, nicht zur Sache auszusagen (Recht zu schweigen) sowie – auch im Fall der Festnahme –
- vor der Vernehmung mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit ihm zu besprechen;
- das Recht des Beschuldigten, seiner Vernehmung eine Person seines Vertrauens beizuziehen;
- das Recht des Beschuldigten, schon während der Ermittlungen wegen der Verletzung eines subjektiven Rechtes „Einspruch“ zu erheben;
- das Recht des Beschuldigten, gegen die Bewilligung von Zwangsmitteln Beschwerde zu erheben;
- ein Recht des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist, auf Übersetzungshilfe.

Die Vernehmung eines Tatverdächtigen (Beschuldigten) ist nach der Regierungsvorlage für einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, um dem Beschuldigten die Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen, soweit das erforderlich und möglich ist.

Der Entwurf des Strafprozessreformgesetzes enthält ferner einen Abschnitt mit Bestimmungen für den Vollzug der Untersuchungshaft und die Haftbedingungen, etwa über die Trennung der Untersuchungshäftlinge von Strafgefangenen, den Verkehr der Untersuchungshäftlinge mit der Außenwelt usw.

3. Zum Zugang angehaltener Beschuldigter zu einem Verteidiger darf darüber hinaus Folgendes ausgeführt werden:

In der Regierungsvorlage eines Strafprozessreformgesetzes wird vorgeschlagen, dem festgenommenen Beschuldigten das – grundsätzlich bereits während der ersten 48 Stunden einer Anhaltung durch die Kriminalpolizei zustehende – Recht zu garantieren, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen, ihn zu bevollmächtigen und sich mit ihm vor seiner Vernehmung zu besprechen. Vor Erteilung einer Vollmacht soll die Kontaktaufnahme unter Aufsicht erfolgen können. Insbesondere im Bereich der Verfolgung schwerster und organisierter Kriminalität gibt es allerdings

Situationen, in denen eine – besonders dringende – Gefahr der Verdunkelung oder Verabredung auch durch Überwachung des Verteidigerkontakts nicht hintan gehalten werden kann. In solchen besonders zu begründenden Fällen soll es möglich sein, den Verteidigerkontakt des festgenommenen Beschuldigten für kurze Zeit – nämlich bis zur Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt (also spätestens 48 Stunden nach seiner Festnahme) – auf den Zeitraum zu beschränken, der für die Erteilung der Vollmacht und eine kurze, allgemeine Rechtsberatung erforderlich ist. Im Übrigen soll der Beschuldigte grundsätzlich berechtigt sein, sich mit seinem Verteidiger außerhalb der Hörweite einer dritten Person zu besprechen.

Festzuhalten ist, dass schon nach derzeitiger Rechtslage ein unbedingter Anspruch des festgenommenen Beschuldigten besteht, dass auf sein Verlangen und nach seiner Wahl bei der Festnahme oder ohne unnötigen Aufschub unmittelbar danach, jedenfalls vor seiner Vernehmung ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden (Art. 4 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG); §§ 178, 179 Abs. 1 StPO; § 36 Abs. 3 VStG; § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 der Richtlinienverordnung des Bundesministers für Inneres; Gemeinsame Richtlinien der Bundesministerien für Inneres und für Justiz, JABl. Nr. 28/1989; Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zum Strafprozeßänderungsgesetz 1993, JABl. Nr. 6/1994). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 wurde – in Übereinstimmung mit der Rechtsansicht des EGMR (siehe zuletzt Urteil vom 31. Jänner 2002 im Fall *Lanz* gegen Österreich) – das Recht des verhafteten Beschuldigten, sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen zu können, dadurch betont, dass die inhaltlichen Voraussetzungen einer Überwachung des Gesprächsinhaltes enger gefasst werden. Die Anordnung und Durchführung der Überwachung durch den Untersuchungsrichter selbst ist nur zulässig, wenn

- die Untersuchungshaft ausschließlich oder auch wegen Verdunkelungsgefahr verhängt wurde und
- auf Grund besonderer, schwer wiegender Umstände zu befürchten ist, dass ein unüberwachtes Gespräch zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen werde.

Eine rechtmäßige Überwachung setzt darüber hinaus in jedem Fall (auch schon während der ersten 14 Tage der Haft) voraus, dass sie mit Beschluss angeordnet wird, in dem ihre Voraussetzungen im Einzelnen darzulegen und zu begründen sind. Ein bloßer Verweis auf die Tatsachen, die zur Begründung der Annahme von Verdunkelungsgefahr als Haftgrund herangezogen wurden, genügt hierfür nicht. Es muss sich somit um Gründe handeln, die eine Beeinträchtigung von Beweismitteln gerade durch den – über den Kontakt des Beschuldigten mit seinem Verteidiger ermöglichten – Verkehr mit der Außenwelt befürchten lassen (z.B. im Fall organisierter Tatbegehung die Befürchtung, dass der Kontakt mit dem Verteidiger – etwa durch verschlüsselte Botschaften – dazu benützt werden könnte, auf freiem Fuß befindliche Mittäter oder noch auszuforschende Mitglieder der Tätergruppe zu warnen).

Zu Art. 12, 13, 14 (und 16):

1. Bereits mit Erlass vom 15. September 1989, JABl. Nr. 57, hatte das Bundesministerium für Justiz den Staatsanwaltschaften eingehende Anweisungen zur Vorgangsweise in Fällen erteilt, in denen der Vorwurf einer Misshandlung, Körperverletzung oder erniedrigenden Behandlung gegen Organe von Sicherheitsbehörden (Polizeibeamte) erhoben wird. Darin wurde insbesondere auf das in Art. 13 und Art. 16 Abs. 1 des Übereinkommens garantierte Recht auf umgehende unparteiische Prüfung des Falles hingewiesen.

Die Staatsanwaltschaften wurden ersucht, jeden Fall eines (nicht offenbar haltlosen) Vorwurfs einer Misshandlung oder dergleichen, der gegen einen Polizeibeamten gerichtet ist, ohne Verzug im Wege gerichtlicher Vorerhebungen zu klären und damit das erwähnte Recht nach dem Übereinkommen sicherzustellen.

Nachdem dem Bundesministerium für Justiz die vielfach geübte Praxis bekannt geworden war, dass solche Verdachtsfälle (weiterhin) zunächst durch Erhebungen der Sicherheitsbehörden selbst einer Klärung zugeführt wurden und die Staatsanwaltschaft nicht selten erst einige Wochen nach dem erhobenen Tatvorwurf Kenntnis vom Beschwerde- bzw. Verdachtsfall erhielt, hat das Bundesministerium für Justiz in einem weiteren Erlass seine Auffassung dargelegt, dass diese

Vorgangsweise mit dem Übereinkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Handlung nicht im Einklang stehe.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher mit Erlass vom 30. September 1999, JABl. Nr. 31, an seinen erwähnten Erlass aus dem Jahre 1989 erinnert und die Staatsanwaltschaften ersucht, jeden gegen einen Polizeibeamten erhobenen Misshandlungsvorwurf im Wege richterlicher Vorerhebungen zu klären. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich – ohne dass ein konkreter Vorwurf geäußert wurde – Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Verdachtslage ergeben, z.B. anlässlich der Einlieferung eines festgenommenen Beschuldigten in das gerichtliche Gefangenenhaus oder bei dessen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. In diesem Zusammenhang wurde auch eine präzise Dokumentation erhobener Misshandlungsvorwürfe sowie allfälliger Verletzungen für unabdingbar erklärt. Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen oder ähnlichem soll unverzüglich ein Sachverständigengutachten zur möglichen Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung eingeholt werden.

Mit Erlass vom 10. November 2000 hat das Bundesministerium für Inneres – zur Abstimmung der Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden mit dem erwähnten Erlass des Bundesministeriums für Justiz – alle Sicherheitsdienststellen ersucht, jeden gegen einen Polizeibeamten erhobenen Vorwurf einer Misshandlung unverzüglich – möglichst binnen 24 Stunden – der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen. Ferner wurden die Polizeidienststellen angewiesen, in solchen Fällen eigene Tätigkeiten und Erhebungen auf die Dokumentation des Vorwurfs und auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Beweissicherung zu beschränken.

Mit Beginn des Jahres 2001 sind ferner durch Erlass des Bundesministeriums für Justiz auch die Leiter der Justizanstalten angewiesen worden, bei Vorwürfen über Misshandlungen von Gefangenen bzw. diesbezüglichen Anhaltspunkten gleichfalls unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu verständigen, die in solchen Fällen in gleicher Weise vorzugehen hat.

2. Im Bereich der Justizanstalten, in denen der Straf- und Maßnahmenvollzug wie auch die Anhaltung in Untersuchungshaft durchgeführt werden, wurden mit der

Strafvollzugsgesetznovelle 2001, BGBl. I Nr. 138, fünf regionale Beschwerdeinstanzen („Vollzugskammern“) geschaffen, die jeweils aus einem Richter als Vorsitzendem, einem Anstaltsleiter oder sonstigen erfahrenen Vollzugsbediensteten und einem weiteren Mitglied (in der Praxis ebenfalls ein Richter) bestehen. Diese Vollzugskammern entscheiden über Beschwerden von Insassen gegen den Leiter einer Justizanstalt oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung.

Mit der Einrichtung dieser unabhängigen „Tribunale“ im Bereich der Vollzugsverwaltung wurde der Rechtsschutz für Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene und im Maßnahmenvollzug Untergebrachte verbessert.

3. Ursprünglich mit Verordnung des Bundesministers für Inneres und nunmehr mit der Verfassungsbestimmung des § 15a Sicherheitspolizeigesetz (BGBl. I 146/1999) wurde im Juni 1999 beim Bundesministerium für Inneres ein unabhängiger „Menschenrechtsbeirat“ eingerichtet. Die konstituierende Sitzung des Menschenrechtsbeirates hat am 5. Juli 1999 stattgefunden.

Der Menschenrechtsbeirat berät den Bundesminister für Inneres in Fragen der Menschenrechte und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen. Hiezu obliegt es dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive zu besuchen sowie die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive zu überprüfen. Letzteres erfolgt durch Kommissionen, die aus Experten unter der Leitung einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit bestehen.

Der Menschenrechtsbeirat geht damit in seinem Konzept über den Vorschlag des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder

erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in doppelter Hinsicht hinaus: Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates wird inhaltlich nicht auf die Prüfung der Situation angehaltener Menschen unter dem Aspekt ihrer menschenwürdigen Behandlung (Art. 3 EMRK) beschränkt, sondern umfasst – nach vom Beirat festgelegten Prioritäten – alle Aspekte der Menschenrechte im Kontext mit der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive.

Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates sind weisungsfrei und werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt; die erste Funktionsperiode wurde im Juli 2002 beendet, am 23. Juli 2002 erfolgte die Neubestellung der Beiratsmitglieder für die nächsten drei Jahre. Im Menschenrechtsbeirat sind auch insgesamt fünf Nicht-Regierungsorganisationen vertreten. Die Empfehlungen samt deren Begründung, die der Menschenrechtsbeirat dem Bundesminister für Inneres übermittelt, werden im Sicherheitsbericht veröffentlicht, den die Bundesregierung gemäß § 93 Sicherheitspolizeigesetz jährlich dem National- und dem Bundesrat zu erstatten hat.

So hat der Menschenrechtsbeirat etwa allein seit dem Jahr 2001 umfangreiche Berichte zu den Themen „Menschenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive“, „Information von Angehaltenen Personen“ und „Medizinische Betreuung von Angehaltenen Personen“ erstellt und veröffentlicht sowie zahlreiche Empfehlungen abgegeben. Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben im Jahr 2001 insgesamt 425 Mal Dienststellen der Sicherheitsexekutive, darunter 66 Polizeianhaltezentren (früher Polizeigefangenenhäuser), zu Kontrollzwecken besucht. Außerdem wurde 11 Mal der Polizeieinsatz an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Demonstrationen, Razzien, etc.) unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenrechte beobachtet.

4. Zum tragischen Todesfall des nigerianischen Staatsbürgers Marcus Omofuma bei seiner Abschiebung am 1. Mai 1999 darf im Lichte der Art. 12 bis 14 des Übereinkommens Folgendes ausgeführt werden:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg erhob gegen drei Polizeibeamte Anklage, am 1. Mai 1999 Marcus Omofuma, der sich in Schubhaft befand und im Luftweg

abgeschoben werden sollte, zwecks Durchsetzung seiner Abschiebung bereits gefesselt und mit zugeklebtem Mund in das Flugzeug getragen und ihm mit erheblicher Krafteinwirkung ein Klebeband mehrfach über die Brust und die Sitzlehne gezogen und ihn dadurch auf seinen Flugzeugsitz fixiert zu haben. Zusätzlich sollen sie seinen Mund und teilweise die rechte Nasenöffnung mit einem mehrfach um den Kopf gewickelten Klebeband verklebt und zur Verhinderung von Mundbewegungen den Kopf mittels weiterer über die Nackenstütze geschlungener Klebebänder ruhig gestellt haben. Dadurch soll es zu einer wesentlichen Einschränkung der Atmung gekommen sein. Durch das Aufrechterhalten dieses Zustandes während des gesamten Fluges sei der Genannte verstorben. Unter Zugrundelegung dieser Verdachtslage wurde den Beamten zur Last gelegt, einem Gefangenen, der ihrer Gewalt unterworfen war, körperliche Qualen zugefügt zu haben, die dessen Tod zur Folge hatten. Rechtlich wurde die Verdachtslage als Verbrechen des Quälens eines Gefangenen nach § 312 Abs. 1, erster Fall, und Abs. 3, dritter Fall, StGB qualifiziert.

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden zur Frage der Kausalität der Fesselung für den Todeseintritt insgesamt drei Sachverständigengutachten eingeholt. Während der bulgarische Sachverständige die Kausalität bejahte, kam der österreichische Sachverständige zum Ergebnis, dass der Tod des Markus OMOFUMA auch andere Ursachen gehabt haben könnte. Die Staatsanwaltschaft Korneuburg stützte ihre Anklage schließlich auf das „Obergutachten“ eines deutschen Sachverständigen, der ebenso wie sein bulgarischer Kollege von einem Todeseintritt durch Ersticken ausging. Mit Urteil des Landesgerichtes Korneuburg vom 15. April 2002 wurden die Polizeibeamten des Vergehens der fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 81 Z 1 StGB schuldig erkannt und zu Freiheitsstrafen von je acht Monaten verurteilt. Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wurden die verhängten Freiheitsstrafen unter Setzung einer Probezeit von je drei Jahren bedingt nachgesehen. Die sowohl von den Verteidigern als auch von der Staatsanwaltschaft Korneuburg angemeldeten Rechtsmittel wurden wieder zurückgezogen, sodass das Urteil in Rechtskraft erwuchs.

Die verhältnismäßig lange Dauer dieses Strafverfahren ergab sich insbesondere daraus, dass die Ursache des Todes von Markus OMOFUMA, eine der zentralen Fragen des in Rede stehenden Strafverfahrens, zweifelsfrei geklärt werden musste.

So musste die Staatsanwaltschaft im Sinne der §§ 125, 126 StPO zunächst darauf hinwirken, dass die Widersprüche zwischen den ersten zwei Sachverständigengutachten beseitigt werden. Erst als feststand, dass dies nicht möglich war, konnte und musste die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens beantragt werden. Vor dessen Einlangen war es der Staatsanwaltschaft jedenfalls nicht möglich, den Sachverhalt verlässlich zu beurteilen und eine Endantragstellung vorzunehmen.

Ein Disziplinarverfahren gegen die Polizeibeamten ist noch anhängig.

Die Tochter von Marcus Omofuma brachte beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Wien eine Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen ihren Vater ein. Mit Bescheid vom 22. Oktober 1999 wies der UVS Wien die Beschwerde unter anderem deshalb als unzulässig zurück, weil die Tochter des unmittelbar betroffenen Marcus Omofuma nicht beschwerdelegitimiert sei. Über Beschwerde der Tochter von Omofuma behob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 6. März 2001 diesen Bescheid. Der UVS Wien gab daraufhin der Beschwerde mit Bescheid vom 24. Jänner 2002 Folge und erklärte die am Flughafen Wien-Schwechat begonnene und im Flugzeug fortgesetzte Verklebung des Mundes des Marcus Omofuma sowie seine am Flugzeugsitz erfolgte Fesselung bzw. Fixierung für rechtswidrig.

Nach § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes (AHG) haftet u.a. der Bund als Rechtsträger für ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten seiner Organe. Die Ansprüche des Geschädigten richten sich dabei nach allgemeinem bürgerlichen Recht. Sie sind – soweit keine außergerichtliche Anerkennung erfolgt – beim örtlich zuständigen Landesgericht mit Klage in einem regulären Zivilprozess geltend zu machen. Darunter können selbstverständlich auch Ansprüche aus einem Verhalten fallen, das vom gegenständlichen Übereinkommen verpönt wird.

Wie bereits erwähnt, richten sich die Ansprüche der durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Organverhalten Geschädigten nach allgemeinem bürgerlichen Recht. Daraus ergibt sich insbesondere, dass nicht nur das durch ein konventionswidriges und damit rechtswidriges Verhalten geschädigte Opfer Schadenersatzansprüche

gegen den Staat geltend machen kann. Ein Ersatzanspruch kann vielmehr auch Angehörigen zukommen. In erster Linie ist dabei an die Bestimmung des § 1327 ABGB zu denken, die den Hinterbliebenen eines Getöteten Anspruch auf Ersatz des ihnen entgangenen Unterhalts gegen den Schädiger (im Fall der Amtshaftung also gegen den verantwortlichen Rechtsträger) einräumt. Darüber hinaus ist hinzuweisen, dass die österreichische Rechtsprechung (vgl. ZVR 2001/73, 284) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schädigers nahen Angehörigen eines Getöteten Anspruch auf Ersatz eines „Trauerschmerzensgeldes“ zuerkennt, auch wenn die Angehörigen selbst keine eigene Gesundheitsschädigung erlitten haben. Es spricht nichts dagegen, dass diese Judikatur auch auf Fälle angewandt wird, in denen ein staatliches Organ grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Im Zusammenhang mit der "Causa Omofuma" sind drei Klagenkomplexe gegen die Republik Österreich anhängig:

1) Klage der Verlassenschaft nach Marcus Omofuma über EUR 100.000 aus dem Titel Schmerzensgeld. Das Verfahren ist ohne langes Beweisverfahren durchgeführt und bereits geschlossen worden. Die Entscheidung wird schriftlich ergehen, mit der Zustellung eines Urteils ist erst im Verlauf des ersten Halbjahres 2003 zu rechnen.

2a) Klage der minderjährigen Tochter des Marcus Omofuma, Franziska Mahou, über EUR 7.920 entgangener Unterhalt und EUR 50.000 Schmerzensgeld.

2b) Klage der minderjährigen Tochter des Marcus Omofuma über EUR 10.999,54 betreffend Ersatz der Vertretungskosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien. Dieses Verfahren wurde mit dem oben zu 2a) genannten Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

3) Klage von Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Witwe, Schwester und Bruder des Marcus Omofuma wegen EUR 95.000 Schmerzensgeld und Feststellung hinsichtlich des Unterhaltsentganges. Diese Klage wurde der Prozessvertretung der Republik Österreich erst am 23. Oktober 2002 zugestellt.

Nach der geltenden österreichischen Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf die erwähnten anhängigen Verfahren, ist daher sichergestellt, dass den Anforderungen nach gerechter und angemessener Entschädigung gemäß Art. 14 CAT voll entsprochen wird.

Zu den von der Republik Österreich in Folge des tragischen Todes von Marcus Omofuma ergriffenen generellen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Menschenrechte bei Abschiebungen siehe unten Teil 3.

Zu Art. 15:

§ 166 der oben zu Art. 11 erwähnten Regierungsvorlage eines Strafprozessreformgesetzes verbietet ausdrücklich die Verwertung von Aussagen des Beschuldigten oder eines Zeugen zum Nachteil des Beschuldigten, die durch Folter, Zwang, Täuschung oder sonst durch unzulässige Vernehmungsmethoden zustande gekommen sind.

§ 166 der Regierungsvorlage lautet:

„Beweisverwertung

§ 166. *Zum Nachteil eines Beschuldigten – außer gegen eine Person, die im Zusammenhang mit einer Vernehmung einer Rechtsverletzung beschuldigt ist – dürfen seine Aussagen sowie jene von Zeugen und Mitbeschuldigten bei sonstiger Nichtigkeit nicht als Beweis verwendet werden (§ 281 Abs. 1 Z 3), soweit sie zustande gekommen sind:*

1. *unter Folter (Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, und Art. 1 Abs. 1 sowie 15 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, BGBl. Nr. 492/1987),*
2. *sonst unerlaubt durch Zwang, Drohung, Täuschung, andere Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung oder durch unzulässige Vernehmungsmethoden, soweit sie fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzen.“*

Teil 2:

Vom Ausschuss erwünschte zusätzliche Informationen:

In Entsprechung des Wunsches von Mr. MAVROMMATIS sind in der Anlage je ein Exemplar des Fremdengesetzes 1997 und des Asylgesetzes 1997 in englischer

Sprache beigeschlossen. Am 1. Jänner 2003 ist eine umfassende Novellierung des Fremdengesetzes 1997 sowie eine Novelle des Asylgesetzes 1997 in Kraft getreten (BGBl. I 126/2002). Es wird um Verständnis gebeten, dass eine englische Übersetzung der geltenden Fassung noch nicht vorliegt. Sobald diese verfügbar ist, wird sie selbstverständlich nachgereicht.

Weiters sind eine Asylstatistik und eine Statistik über fremdenpolizeiliche Maßnahmen angeschlossen (Jahresabschluss 2001 sowie Stand Juni 2002).

Teil 3:

Informationen zu den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses unter Punkt 3. und 4. des Dok. A/55/44, paras. 46-50 vom 12. November 1999:

1. Zu den Punkten 3(a) und 4(a) wird auf die Ausführungen unter Teil 1 zu Art. 1 und 4 des Übereinkommens verwiesen.

2. Zu den Punkten 3(b) und 3(c) wird auf die Ausführungen unter Teil 1 zu Art. 12 und 13 des Übereinkommens verwiesen.

3. Zu Punkt 3(c) (allfällige Behinderung von Beschwerden wegen Polizeiübergriffen durch die Möglichkeit, den Beschwerdeführer wegen Verleumdung anzuzeigen) wäre ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Straftatbestand der Verleumdung (defamation = knowingly wrongful accusation of a person) nach österreichischem Strafrecht ein dem Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang) unterliegendes Officialdelikt darstellt und dass jedermann – daher auch jedem Polizeibeamten – das Recht zusteht, den Verdacht der Begehung eines solchen Deliktes den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Staatsanwaltschaften jedoch schon vor einigen Jahren empfohlen, die Notwendigkeit der Einleitung bzw. Fortsetzung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer in solchen Fällen sorgfältig zu prüfen und die Strafverfolgung restriktiv zu handhaben. Diese Empfehlung hat in der Folge zu einer deutlichen Reduktion der Anzahl solcher Strafverfahren geführt. Zu Verurteilungen von Personen, die behaupten, von Angehörigen der

Sicherheitsbehörden misshandelt worden zu sein, wegen des Straftatbestands der Verleumdung, kommt es seither nur noch in ganz wenigen Einzelfällen.

4. Zu Punkt 3(d):

Das Bundesministerium für Inneres hat insbesondere seit Sommer 1999 zahlreiche Maßnahmen gesetzt, die die Abschiebepaxis unter spezieller Bedachtnahme auf die Menschenrechte neu geregelt haben.

Diese Regelungen beinhalten insbesondere folgende Kriterien:

- Für Abschiebungen auf dem Luftwege sind ausschließlich entsprechend ausgebildete Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einzusetzen.
- Die mit der Abschiebung befassten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben mit den abzuschiebenden Fremden rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um sie in psychologischer Hinsicht auf die Abschiebung vorzubereiten.
- Über den Verlauf jeder vollzogenen oder versuchten Abschiebung auf dem Luftwege ist ein Bericht zu legen. Dieser Bericht hat jedenfalls Art, Intensität, Dauer, sowie den Grund der angewendeten Zwangsmittel zu enthalten. Alle maßgeblichen Umstände der Amtshandlung sind zu dokumentieren.
- Auf den Grundsatz, dass Schreien und Lärmen kein Grund für die Anwendung von Zwangsgewalt sind, wird besonders aufmerksam gemacht.
- Zur Überwindung physischen Widerstandes sowie zur Beendigung ruhe- und ordnungsstörenden Verhaltens, das die Mitbeförderung des Abzuschiebenden im Luftfahrzeug verhindern könnte, dürfen keinesfalls Mittel angewendet werden, welche die Atmungswege (Mund oder Nase) verlegen.
- Bei der Ausübung jeglicher Zwangsmaßnahmen ist besonders auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 29 Sicherheitspolizeigesetz, sowie darauf zu achten, dass die Zwangsmaßnahmen nicht die Würde des Betroffenen als Mensch verletzen (Art. 3 EMRK).
- Die Verwendung von Klebebändern, Leukoplast oder ähnlichen Produkten ist ausnahmslos untersagt.
- Der betroffene Fremde ist möglichst unmittelbar, längstens jedoch 24 Stunden vor dem Abflug von einem Amtsarzt zu untersuchen.

- Die Behörde hat dem Amtsarzt vor der Untersuchung alle bekannten Auffälligkeiten, insbesondere psychischer Art sowie Aggressionsneigungen und auch bisher erhobene Daten (Haftfähigkeitsbericht, Krankenblätter, sonstige Behandlungen, Fremdbefunde) mitzuteilen.
- Der Amtsarzt hat in einer „Zusatzinformation für den begleitenden Beamten“ alle notwendigen Informationen, welche für die Durchführung der Abschiebung von Bedeutung sein könnten, festzuhalten.

Weiters wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Jeder Referent hat einmal wöchentlich alle aktuellen Haftakte mit dem zuständigen juristischen Leiter seines Referates hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der weiteren Anhaltung und der Recht- und Zweckmäßigkeit der verfügbaren fremdenpolizeilichen Maßnahmen nachweislich zu besprechen.
- Vor jeder Zurück- oder Abschiebung wird durch eine niederschriftliche Befragung des abzuschickenden Fremden sichergestellt, dass kein Asylverfahren anhängig ist.
- Vor der Abschiebung hat der juristische Leiter bzw. bei Staatsangehörigen von Nachbarländern der Referatsleiter seine Zustimmung zu dieser Maßnahme nach Prüfung der Rechtmäßigkeit im Akt zu vermerken.

Durch Einbindung von NGOs, wie der Volkshilfe, der Caritas, SOS Menschenrechte u.a., in die Schubhaftbetreuung werden Schubhäftlinge in humanitärer und sozialer Hinsicht betreut, wodurch eine Herabsetzung und eine Minimierung des Konfliktpotenzials und bessere Bedingungen der Anhaltung erreicht werden.

5. Zu Punkt 4(b) wird auf die Ausführungen in Teil I zu Art. 10 des Übereinkommens verwiesen.

6. Zu Punkt 4(c):

Gemäß § 8 Asylgesetz in Verbindung mit § 57 Fremdenengesetz in der geltenden Fassung haben die Asylbehörden die Prüfung des Refoulement-Verbotes gemäß Art. 2 und Art. 3 EMRK sowie Protokoll Nr. 6 zur EMRK vorzunehmen und im Fall der

Abweisung eines Asylantrages von Amts wegen auch über die Frage der Zulässigkeit der Rückführung in den Herkunftsstaat bescheidmässig zu entscheiden. Ist die Rückführung unzulässig, ist dem Fremden eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 Asylgesetz zu erteilen.

Die Abschiebung von Fremden während eines anhängigen Asylverfahrens ist in jedem Fall unzulässig und gesetzlich ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 Asylgesetz).

Die Mitarbeiter der Asylbehörden erhalten eine Sonderausbildung durch verschiedene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unter anderem auch im Rahmen der Fortbildungszusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Bundesamt für Flüchtlinge, dem deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (vormals Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge), dem Bundesasylamt und dem Bundesministerium für Inneres (Asylrechtsabteilung). Im Fortbildungsplan des Bundesasylamtes, dem besondere Priorität eingeräumt wird, sind regelmäßig auch Seminare zum Non-Refoulement-Prinzip vorgesehen.

Die im Mai 1999 in Kraft getretene Anhalteordnung betont, dass Häftlinge unter Achtung der Menschenwürde und möglicher Schonung anzuhalten sind. Es wurden Mindeststandards festgelegt, die bei einer Anhaltung erfüllt sein müssen: ärztliche Betreuung, Verfügung über Kleidungsstücke und sonstige Effekten, Seelsorge, Hygiene, Verpflegung, Beschäftigung, Bewegung im Freien etc. Im Polizeianhaltezentrum Linz wurde eine so genannte "offene Station" eingerichtet, in der sich Schubhäftlinge außerhalb der Hafträume aufhalten können und über eine eigene Küche verfügen. Das Bundesministerium für Inneres ist laufend bestrebt, unter Beachtung der baulichen und infrastrukturellen Möglichkeiten, „Offene Stationen“ für den Schubhaftvollzug einzurichten, wobei die derzeit bereits vorliegenden Erfahrungswerte im Bereich des PAZ Linz Berücksichtigung finden werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das seit einigen Jahren laufende Projekt der Schubhaftbetreuung durch Nicht-Regierungsorganisationen. Ziel der mit verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen abgeschlossenen Förderungsverträge ist die Unterstützung des Bundes in der Betreuung von Schubhäftlingen in den Polizeianhaltezentren zur Verbesserung der humanitären und

sozialen Standards während der Schubhaft und zur Minderung des Konfliktpotenzials durch Information der Betroffenen.

Weiters ist auf die Fachtagung „Zur Zukunft der Schubhaft“ des Bundesministeriums für Inneres, die über Initiative des Menschenrechtskoordinators am 7. und 8. Juni 2001 stattgefunden hat, hinzuweisen. Ziel der Veranstaltung war die Entwicklung eines Kataloges für Haftstandards und Haftbedingungen.

Der Menschenrechtsbeirat hat im Zusammenhang mit Überprüfungen von Anhaltungen zwei umfangreiche Berichte zu den Problemkreisen "Minderjährige in Schubhaft" und "Information von angehaltenen Personen" erstellt. Das Bundesministerium für Inneres setzt laufend Maßnahmen zur Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen.

Zu erwähnen ist auch der gemäß § 51a Fremden-Gesetz 1997 im Jahr 2001 konstituierte Beirat für Asyl- und Migrationsfragen, der den seinerzeitigen Integrationsbeirat und den Asylbeirat zusammenführte, und der die Aufgabe hat, den Bundesminister für Inneres zu konkreten Asyl- oder Migrationsfragen und im Zusammenhang mit der Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen zu beraten.